

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen¹

Vom 18. August 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung beträgt vier Fachsemester.

§ 2

Studiendauer und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Masterstudiengangs Sozialforschung sind 120 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium umfasst im Pflichtbereich einschließlich Master Thesis 54 Kreditpunkte, im Wahlpflichtbereich 1 (Studium in den gewählten Themenschwerpunkten) 40 Kreditpunkte und im Wahlpflichtbereich 2 (andere Fächer und General Studies einschließlich Schlüsselqualifikationen) 26 Kreditpunkte.

(2) Der Masterstudiengang gliedert sich in:

1. den **Pflichtbereich** mit der Vermittlung der Grundlagen einer forschungsorientierten Ausbildung der empirischen Soziologie des Lebenslaufs. Er umfasst:
 - a) das Einführungsmodul: Gesellschaftlicher Wandel in modernen Gesellschaften (12 CP),
 - b) das Methodenmodul (12 CP),
 - c) die Abschlussarbeit (Master Thesis) (30 CP).
2. den **Wahlpflichtbereich 1** als Vertiefungs- und Praxisphase. Diese Ausbildung erfolgt in einem der folgenden drei thematischen Schwerpunkte soziologischer Forschung: „Sozialstruktur und Lebensformen“, „Bildung, Arbeit und Wohlfahrtsinstitutionen“, „Migration und Stadtforschung“. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs 1 haben die Studierenden ein empirisches Projekt zu planen und durchzuführen. Der Wahlpflichtbereich 1 erstreckt sich über zwei Semester und umfasst:
 - a) Grundlagenmodul (20 CP),
 - b) Forschungsprojekt (20 CP).
3. den **Wahlpflichtbereich 2** mit dem Studium in zum gewählten thematischen Schwerpunkt passenden anderen Fächern sowie im Bereich General Studies.

Für die Module und Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs 2 gelten die Prüfungsbedingungen der jeweiligen anderen Fächer bzw. Veranstalter.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete anerkannt werden.

(4) Das Forschungsprojekt besteht aus einer vierstündigen Veranstaltung im Rahmen derer ein kleines empirisches Projekt zu dem Thema durchgeführt wird, das im Vorsemester schon im Grundlagenmodul des Wahlpflichtbereichs 1 behandelt wurde.

(5) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden².

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden in den Lehrveranstaltungen erbracht, die Modulen zugeordnet sind. Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Hausarbeit mit maximal sechswöchiger Bearbeitungszeit und einem Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten
2. Klausur von ca. 180 Minuten.

(2) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und einmal im gleichen Semester wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

(4) Die Prüfungsvorleistungen werden benotet, ihre Benotung geht jedoch nicht in die Modulnote ein. Um für die jeweilige Modulprüfung zugelassen zu werden, ist eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ in den zugeordneten Prüfungsvorleistungen zu erzielen.

§ 4

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von ca. 180 Minuten,
2. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten,
3. mündliches Referat von ca. 15 bis 20 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung von 10 bis 15 Seiten,

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

² Mit der Bewerbung sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des European Framework nachzuweisen.

4. Prospectus (Hausarbeit) von 15 bis 20 Seiten,
5. Forschungsbericht und Präsentation (Studienarbeit) von 40 bis 60 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) Die Modulprüfungen im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich 1 finden in der letzten Woche der Vorlesungszeit bzw. in den ersten beiden Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die Wiederholungsprüfung kann auch in einer anderen Form als die ursprüngliche Prüfung stattfinden.

Bei den Modulen im Wahlpflichtbereich 2 kann die Wiederholung auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einem anderen Modul bzw. einer anderen Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Im Vertiefungs- und Praxismodul (SF-3) sind nach näherer Bestimmung des Studienplans im Anhang zu dieser Ordnung Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Im Masterstudiengang sind nach näherer Bestimmung des Studienplans im Anhang zu dieser Ordnung durch Modulprüfungen folgende Kreditpunkte zu erbringen:

1. im **Pflichtbereich** in den Pflichtmodulen
 - a) Gesellschaftlicher Wandel in modernen Gesellschaften (SF-1),
 - b) Methoden: Forschungslogik und Fortgeschrittene Statistik (SF-2) jeweils 12 Kreditpunkte.
2. im **Wahlpflichtbereich 1**
 - a) im Grundlagenmodul eines Themenschwerpunktes (SF-3) 20 Kreditpunkte und
 - b) im Forschungsprojekt (SF-4) 20 Kreditpunkte.
3. im **Wahlpflichtbereich 2**

aus Modulen und Lehrveranstaltungen anderer Fächer oder aus dem Bereich General Studies einschließlich Schlüsselqualifikationen insgesamt 26 Kreditpunkte.

§ 6

Masterarbeit (Master Thesis)

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit mit dem vorgesehenen Thema soll spätestens zu Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs 1 und mindestens 12 Kreditpunkten (CP) aus dem Wahlpflichtbereich 2 voraus.

(2) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit von zwei Kandidaten erstellt werden. Der erweiterte Umfang wird vom Prüfungsausschuss entsprechend festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch Masterarbeiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen, sofern eine ausreichende Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal 22 Wochen. Ihr Umfang soll 100 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden. Für die Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

(5) Die Masterarbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren einzureichen. Sie ist innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit bzw. ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.).

verliehen. In der Masterurkunde wird das Studienprogramm mit gewählter Vertiefungsrichtung gekennzeichnet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/06 ihr Studium im Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung an der Universität Bremen aufgenommen haben.

Bremen, den 10. Oktober 2005

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage

Anhang
zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“
vom 18.08.2005

Studienplan

Lehrveranstaltungstyp

(S) Seminar
 (Ü) Übungen
 (V) Vorlesung
 (AV) Arbeitsvorhaben

Leistungen

P Pflicht
 WP Wahlpflicht
 PVL Prüfungsvorleistungen

1. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen	P/WP	CP	PVL	Prüfungsleistung en /Prüfungsform
(SF-1) Gesellschaftlicher Wandel in modernen Gesellschaften	Lebenslauf und gesellschaftlicher Wandel in modernen Gesellschaften (V) + (Ü)	P	12	nein	Referat oder Mündliche Prüfung
(SF-2) Methoden	Methoden der Längsschnitt- und Mehrebenenanalyse (V) + (Ü)	P	12	nein	Mündliche Prüfung
General Studies	LV oder Modul nach Empfehlung	WP	6	frei	frei
Summe			30		

2. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen	P/WP	CP	PVL	Prüfungsleistungen /Prüfungsform
Modulbereich: Vertiefung und Forschungspraxis					
(SF-3) Grundlagen	Thematisches Vertiefungsseminar (S)			Hausarbeit oder Klausur	
(SF-3a) „Sozialstruktur und Lebensformen“ oder (SF-3b) „Bildung, Arbeit und Wohlfahrtsinstitutionen“ oder (SF-3c) „Migration und Stadtforschung“	Methodik-Seminar (S) Arbeitsvorhaben Prospectus (AV)	WP	20	Hausarbeit oder Klausur	Prospectus
General Studies	LV oder Modul nach Empfehlung	WP	10	frei	frei
Summe			30		

3. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen	P/WP	CP	PVL	Prüfungsleistungen /Prüfungsform
Modulbereich: Vertiefung und Forschungspraxis (SF-4): Forschungs- projekt (SF-4a) „Sozialstruktur und Lebensformen“ oder (SF-4b) „Bildung, Arbeit und Wohlfahrts- institutionen“ oder (SF-4c) „Migration und Stadtforschung“	Forschungsprojekt	WP	20	nein	Forschungsbericht
General Studies	LV oder Modul nach Empfehlung	WP	10	frei	frei
Summe			30		

4. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen	P/WP	CP	PVL	Prüfungsleistungen /Prüfungsform
SF-4	Masterthesis	P	30	nein	Masterthesis
Summe			30		